

## **Sicherheit von Spielzeug-Kosmetiksets**

**Endbericht der Schwerpunktaktion A-035-21**



**Februar 2022**

**Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK)  
Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (AGES)**

## Zusammenfassung

Ziel der Schwerpunktaktion war die Überprüfung der in der Spielzeugverordnung und der in der Verordnung über kosmetische Mittel gesetzlich festgelegten Anforderungen.

40 Proben aus ganz Österreich wurden untersucht.

- 38 Proben wurden (zum Teil mehrfach) beanstandet.

## Hintergrundinformation

Gemäß Spielzeugverordnung 2011 (BGBl. II Nr. 203/2011 idgF.), darf Spielzeug nur in Verkehr gebracht werden, wenn es die allgemeinen Sicherheitsanforderungen dieser Rechtsvorschrift erfüllt. Demnach darf Spielzeug bei bestimmungsgemäßigem oder vorauszusehendem Gebrauch entsprechend dem Verhalten von Kindern die Sicherheit oder Gesundheit der Benutzer:innen oder Dritter nicht gefährden und erfüllt die besonderen Sicherheitsanforderungen. Diese Sicherheitsanforderungen gelten als erfüllt, wenn das Spielzeug den Anforderungen der harmonisierten Normen - in dieser Produktgruppe insbesondere der EN 71 Teil 13 „Brettspiele für den Geruchsinn, Kosmetikkoffer und Spiele für den Geschmacksinn“ – entspricht.

Definitionsgemäß handelt es sich bei derartigen Produkten gemäß EN 71 Teil 13 um Kosmetikkoffer im Sinne von „Spielzeug, dessen Zweck darin besteht, Kindern dabei zu helfen, Produkte wie Parfüme, Seifen, Cremes, Shampoos, Badeschaum, Lippenglanzstifte, Lippenstifte, Make-up, Zahnpasta und Haarfestiger herzustellen“. Derartige Produkte weisen eine Doppelfunktion auf und müssen den entsprechenden Vorschriften der Kosmetikverordnung und der Spielzeugverordnung 2011 entsprechen.

Diesbezüglich findet man in den einschlägigen Gesetzen/Dokumenten die Verknüpfung der Kosmetikverordnung mit der Spielzeugverordnung 2011. Gemäß der Spielzeugverordnung 2011, Anlage 2, III Chemische Eigenschaften, Z 9 muss Kosmetikspielzeug hinsichtlich der Zusammensetzung und Etikettierung der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 über kosmetische Mittel entsprechen.

Auch im Borderline Manual - Punkt 3.5.6. "Cosmetic kits" ([Borderline products manual on the scope of application of the Cosmetics Regulation \(EC\) No 1223/2009 \(Art. 2\(1\)\(a\)\) \(September 2020, version 5.2\)](#)) wird angeführt, dass solche Kits sowohl durch die Kosmetikverordnung als auch durch die europäische Spielzeugrichtlinie (in Österreich umgesetzt durch die Spielzeugverordnung 2011) geregelt sind.

Weiters wird auch in der EN 71 Teil 13 mehrfach auf die Einhaltung der Kosmetikverordnung hingewiesen.

Desweiteren sind in der Spielzeugverordnung 2011 Anlage 2, III. Chemische Eigenschaften u. a. Migrationsgrenzwerte bestimmter Elemente (insgesamt 17 verschiedene Elemente wie Blei, Arsen, Chrom VI, Mangan oder Aluminium) von unterschiedlichen Spielzeugmaterialien festgelegt. Prinzipiell wird bei den Spielzeugmaterialien hinsichtlich ihrer Beschaffenheit unterschieden. Folgende Kategorien sind dabei festgelegt:

Kategorie I: Trockenes, brüchiges, staubförmiges oder geschmeidiges Spielzeugmaterial (z. B. Buntstiftminen, Kreide oder Knetmasse)

Kategorie II: Flüssiges oder haftendes Spielzeugmaterial (z. B. Seifenblasenlösung oder Schleime)

Kategorie III: Abgeschabtes Spielzeugmaterial (z. B. Überzüge aus Anstrichstoffen und Lacken)

Bei der Einteilung in diese Kategorien wird die Gefährdung bei einer möglichen Aufnahme des Spielzeugmaterials berücksichtigt. Beispielsweise wird bei trockenem Material (Kategorie I, wie z. B. Pulver) von einer geringeren Aufnahmemöglichkeit als bei flüssigem/haftendem Material (Kategorie II, wie Cremes) ausgegangen.

## Probenumfang und Beurteilungsgrundlagen

Gesamtprobenzahl: 40

Zur Beurteilung wurden folgende Rechtsgrundlagen herangezogen:

- Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 über kosmetische Mittel (Kosmetikverordnung)
- Kosmetik-Durchführungsverordnung BGBI. II Nr. 330/2013
- LMSVG – BGBI. I Nr. 13/2006 idgF
- Spielzeugverordnung 2011, BGBI. II Nr. 203/2011 idgF
- Spielzeugkennzeichnungsverordnung, BGBI. Nr. 1029/1994 idgF
- EN 71 (Europäische Norm „Sicherheit von Spielzeug“)

## Ergebnisse

Die Beanstandungsquote lag insgesamt bei 95 Prozent.

**Tabelle 1: Beurteilungsquoten**

Proben	Anzahl	%	KI (95 %) <sup>1</sup>
nicht beanstandet	2	5,0	(2 %; 17 %)
beanstandet	38	95,0	(83 %; 99 %)
gesamt	40	100,0	---

Die durchgeführte Aktion war die erste Aktion für diese Produktgruppe, dementsprechend war auch kein Überblick über das mögliche Sortiment möglich. Insgesamt wurden 22 verschiedene Produkte zur Prüfung/Begutachtung eingereicht, 12 Produkte wurden mehrfach beprobt. 39 Proben waren als kosmetisches Mittel und als Spielzeug gekennzeichnet, eine Probe unterlag nur der Spielzeugverordnung 2011.

### **Sicherheitsmängel (Beanstandung – Zusammensetzung)**

Bei zwei Proben wurden Migrationsgrenzwerte überschritten:

- eine Probe der Kategorie II (Creme): Blei 0,88 mg/kg ± 0,31 mg/kg (Grenzwert 0,5 mg/kg)

---

<sup>1</sup> Die Daten stammen von Zufallsstichproben. Die Aussagen der Ergebnisse sind somit mit einer gewissen Unsicherheit behaftet – der wahre Wert liegt mit 95%iger Wahrscheinlichkeit innerhalb des Konfidenzintervalls (KI). Die Breite des Intervalls hängt wesentlich von der Anzahl der Daten ab. Je mehr Daten/Proben vorliegen, desto schmaler wird das KI bzw. je weniger Daten/Proben vorliegen, desto breiter wird das KI.

- eine Probe der Kategorie II (Flüssigkeit): Organozinnverbindungen  $0,70 \pm 0,35$  mg/kg (Grenzwert 0,2 mg/kg)

### **Beanstandung – Kennzeichnung**

#### Werbeaussagen

In sieben Proben wurde vom Hersteller eine Teilkomponente „feuchtigkeitsspendende Basis“ benannt. Gemäß der Kennzeichnung ist aber in dieser Teilkomponente kein Stoff vorhanden, der diese Funktion erfüllen kann. Es wurde daher beanstandet, dass diese Angabe ein Merkmal vortäuscht, das die betroffenen Teilkomponenten nicht besitzen.

#### Kosmetikkennzeichnung gemäß der Kosmetikverordnung

Gemäß Artikel 19 der Kosmetikverordnung gibt es konkrete Vorgaben, wie die Überverpackung sowie vorhandene Teilkomponenten zu kennzeichnen sind (u.a. Name/Firma und Anschrift der verantwortlichen Person, Nenninhalt, Liste der Bestandteile). Insgesamt wiesen 34 Proben Mängel dieser Kennzeichnung auf.

#### Kosmetikkennzeichnung gemäß der Kosmetik-Durchführungsverordnung

Gemäß § 2 Kennzeichnung verpackter kosmetischer Mittel der Kosmetik-Durchführungsverordnung sind die in Artikel 19 Abs. 1 lit. b (Nenninhalt), c (Datum der Haltbarkeit), d (besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Gebrauch) und f (Verwendungszweck) der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 genannten Angaben in deutscher Sprache anzuführen. Insgesamt wurden 22 Proben beanstandet.

#### Mängel der Spielzeugkennzeichnung

Neben den oben beschriebenen Kennzeichnungsmängeln betreffend die Kosmetikverordnung wurden zusätzlich auch noch Mängel der Kennzeichnung gemäß EN 71 Teil 13 festgestellt (z.B. fehlende Angaben bzgl. der Haltbarkeit der hergestellten Produkte, fehlende Warnhinweise bzgl. allergener Duftstoffe, Mängel hinsichtlich des Aufbewahrungshinweises, Mängel bzgl. der korrekten Gebrauchsanleitung). Insgesamt wurden 36 Proben beanstandet.

### **Notifizierung**

Kosmetische Mittel sind gemäß Artikel 13 der Kosmetikverordnung durch die verantwortliche Person in der CPNP-Datenbank der Kommission vor dem Inverkehrbringen des kosmetischen Mittels zu notifizieren. Bei sechs Proben wurde in der entsprechenden Datenbank kein passender Eintrag gefunden und daher dahingehend beanstandet.

---

## **Impressum**

### **Eigentümer, Herausgeber:**

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz  
Stubenring 1, 1010 Wien  
[www.sozialministerium.at](http://www.sozialministerium.at)

AGES – Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH  
Spargelfeldstraße 191, 1220 Wien

[www.ages.at](http://www.ages.at)

Alle Rechte vorbehalten. Nachdrucke – auch auszugsweise – oder sonstige Vervielfältigung, Verarbeitung oder Verbreitung, auch unter Verwendung elektronischer Systeme, sind nur mit schriftlicher Zustimmung der AGES zulässig.